Die Prüfung der Stoffe soll mit der grössten Genauigkeit geschehen. Schlechte und verdorbene Arzneien sind sofort zu vertilgen. Im Falle eines Einspruches des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des ersteren zu legen, wobei die Regierung dann das Weitere entscheidet. Der Visitationsbefund ist in Form eines Protokolles aufzunehmen. Diese unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung. Der Vollzug des Beschlusses dieser geschieht eventuell durch eine Nachvisitation durch die Districtspolizeibehörde und den Gerichtsarzt.

Die jetzt gültige Bayerische Pharmacopoe ist seit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit. Sie ist in deutscher Sprache. Sie bildet die Grundlage für die Vorlesungen über Pharmaceutik, für die Prüfungen der Candidaten der Medizin und Pharmacie, für die Visitation der Apotheken und für alle, den Medizinalbehörden sich ergebenden Fragen; sie ist als Norm für die Wahl der Arzneikörper, für die Zubereitung der Arzneimittel zu halten; die Apotheker Bayerns haben darnach die in der neuen Pharmacopoe aufgeführten Präparate selbst zu bereiten und dürfen sie nur, wenn sie daran gehindert sind, von einem andern inländischen Apotheker kaufen; die Mittel, bei denen keine Bereitungsart angegeben ist, können sie unter ihrer Verantwortlichkeit aus Fabriken kaufen. Bei grösseren Dosen als die in Ziff. IV des Anhanges der neuen Pharmacopoe muss der Arzt ein Zeichen (!) hinzufügen; wo dies nicht geschieht, hat der Apotheker sich darüber mit dem Arzte zu benehmen. In jeder bayerischen Apotheke ist wenigstens ein Exemplar der Bayerischen Pharmacopoe zu halten. —

Freie Stadt Hamburg.

Die Medizinalbehörde Hamburgs hat dem Apothekenwesen seit langer Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so dass die Apothekerordnung und namentlich die Pharmacopoe Hamburgs zu den besten in Deutschland zu zählen sind. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Apothekenwesens Hamburgs bildet die: „Medizinalordnung für die freie Stadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818.“ Dieselbe ist durch Specialverordnungen erweitert und mit den Fortschritten und gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend in Einklang gebracht worden.

Die oberste Medicinalbehörde ist der Gesundheitsrath, in welcher ein Apotheker Mitglied ist.

Für alle Medicinalverfügungen werden Gutachten des Gesundheitsrathes eingeholt.

In der Prüfungscommission für Apotheker sind ausser dem pharmaceutischen Mitglied des Gesundheitsrathes noch zwei Apotheker.

Jeder Apotheker wird bei Uebernahme der Apotheke vor dem Senate vereidet.

Bei dem Tode des Apothekers wird die Apotheke, wenn sie nicht tadellos ist, geschlossen; in jedem Falle aber hat der Gesundheitsrath für Beaufsichtigung derselben bis zum Verkauf oder Uebertragung an einen Berechtigten (unter Genehmigung des Gesundheitsrathes) Sorge zu tragen.

Wird ein Apotheker irgend wie zur Erfüllung seiner Pflicht ungeeignet, so verliert er sein Recht; die Cognition darüber gebührt dem Senat auf Bericht des Gesundheitsrathes.

Zwei Apotheken zugleich darf Niemand besitzen, die zweite ist innerhalb eines Jahres zu veräussern.

Der Apotheker hat sich streng an die Pharmacopoe zu halten;

erlauben die Fortschritte der Chemie andere Bereitungsarten als die vorgeschriebenen, so können sie mit Genehmigung des Collegiums gewählt werden; eben so ist nachgelassen, Präparate, die billiger aus Fabriken zu haben sind, dorther zu beziehen, aber unter voller Verantwortlichkeit des Apothekers für die tadellose Beschaffenheit.

Willkührliche Abweichungen von der Pharmacopoe, ziehen 10 Thlr. Strafe nach sich.

Bezüglich solcher, in die Pharmacopoe nicht aufgenommener Mittel haben sich die Apotheker mit den Aerzten zu verständigen und sich den Wünschen dieser möglichst zu accommodiren.

In keinem Falle darf für ein gefordertes nicht vorhandenes Mittel ohne Weiteres ein anderes substituirt werden.

Alle Arzneien sind in passenden Gefässen und übersichtlicher Ordnung, mit deutlichen Aufschriften (welche bei den Vorräthen das Jahr der Verfertigung angeben müssen) aufzustellen. Alles Veraltete und Verdorbene ist zu vernichten und zu ersetzen. Arzneiverzeichnisse und Defectbücher muss der Apotheker führen.

Recepte sind bei Tag und Nacht so schnell als möglich zu machen, doch nur wenn sie von einem Arzt oder Wundarzt verschrieben und mit Gebrauchsanweisung versehen sind.

Mit Ausnahme kleiner Versehen im Verhältnisse der Lösungs- und Bindemittel hat der Apotheker bei jedem Anstande den Arzt erst zu fragen, besonders bei ungewöhnlich grossen Dosen. Fehlt der Name des Kranken auf einem Recepte, so ist er durch Nachfrage zu ergänzen.

Lehrlinge dürfen nur leichte Recepte ohne stark wirkende Mittel unter Verantwortlichkeit des Apothekers oder Gehülfen machen.

Alle Receptur hat ohne Unterbrechung und am Receptirtische zu geschehen.

Recepte sind Niemand ausser dem verfassenden Arzte oder den ärztlichen Gliedern des Gesundheitsrathes zu zeigen.

Repetitionen stark wirkender Mittel sind ohne ausdrückliche Bestimmung des Arztes nicht zu machen.

An Gewichten müssen vorhanden sein: wenigstens ein genau regulirter Gewichtssatz von 1 Pfund bis 1 Unze, und zwei kleinere von 1 Unze bis $^1/_4$ Gran. Die anderen Gewichte müssen den gesetzlich justirten gleichen. Für Gifte sind besondere vorräthig zu halten. Nichts wird gemessen, sondern Alles gewogen.

Signaturen müssen vom Verfertiger der Arznei geschrieben sein; sie müssen den Namen des Apothekers und den Datum der Verfertigung enthalten; für dieselben ist für innere Arzneien weisses, für äussere farbiges Papier zu verwenden.

Eine Taxe bestimmt die Preise. Weder über noch unter der Taxe darf verkauft werden, ausser letzteres für Arme, in solchem Falle ist dem Preise A. T. oder P. P. beizuschreiben. Bei Lieferungen im Ganzen ist ausser dem Erlassen an der Arbeitstaxe ein Totalrabatt von höchstens 25 pr. gestattet. Die Preise der Taxe sind auf die Recepte zu schreiben. Die Taxpreise für Droguen beziehen sich auf den geschnittenen Zustand derselben, daher für das Zerschneiden nicht noch besondere Sätze berechnet werden dürfen. Pulver, die nicht angekauft, sondern selbst bereitet werden sollen, sind, wenn sie nicht besonders vom Arzt bezeichnet werden, als fein zu verabreichen und auch zu berechnen. Remissionen der Taxe finden statt: Granpreise gelten voll bis 12 Gran incl., darüber jeder folgende bis 20 die Hälfte des Preises mehr, grössere Mengen geben 25 pr. C. Rabatt vom Granpreise; Drachmenpreise gelten voll bis 4 Drachmen,

dann bis 8 Unz. halb, darüber 25 pr. C. Rabatt; Unzenpreise bis 4 voll, bis 8 Dr. halb, darüber 25 pr. C. Rabatt. Wo die niedrigsten Preise für 2 Unz. berechnet sind, tritt von 12 Unzen erst Rabatt ein. Bei Rabattirung im Ganzen fallen Einzelrabatte weg. Ein angebrochener Schilling wird voll gerechnet. Ansätze unter einem halben Schilling kommen nicht vor.

Alle Recepte und Reiterationen sind in ein Receptbuch einzutragen, und dieses Niemanden, ausser den öffentlichen Medicinalpersonen zur Durchsicht zu geben.

Weihnachts- und Neujahrsgeschenke sind verboten.

Selbstcuriren jeder Art ist den Apothekern bei schwerer Geldstrafe verboten.

Das Detailliren der Simplicia in Arzneigaben und jeder Composition ist Niemand ausser den Apothekern gestattet.

Alle Geheimmittel, deren Ankündigung und Empfehlung, alles Arzneihausiren ist untersagt. Auch während dem Jahrmarkte sind Arzneihändler vor den Thoren abzuweisen und bei Betreffung im Stadtgebiete die Arzneien zu confisciren. Mittel gegen Ungeziefer dürfen nur gegen ausdrückliche Genehmigung des Stadtphysicus verabreicht werden.

Gifte dürfen zwar, nämlich weisser Arsenik von 8 Pfund an, Rauschgelb, Operment und Bleizucker von 2 Pfund an, andere von 1 Pfund an zu technischen Zwecken auch von Materialisten und Kaufleuten verabreicht werden, sie sind aber mit der äussersten Vorsicht beim Pulverisiren und Aufbewahren zu sondern, bei Strafe bis 100 Thlr., abgesehen von der Criminaluntersuchung bei Unglücksfällen. Auch der Apotheker, der allein Gifte detailliren darf, hat alle mit † und * bezeichnete Mittel vorsichtig, erstere völlig getrennt in einem mit besonderen Waagen u. s. w. versehenen Raume, zu dem nur der Apotheker oder receptirende Gehülfe den Schlüssel hat, aufzubewahren. Sublimat kann sich, nebst allen für ihn bestimmten Geräthschaften, in einem Schranke der Officin selbst befinden. Arsenic ist nur mit einem Zusatze von 14 Gran Berlinerblau, 7 Gran Blutlaugensalz und 7 Gran Eisenvitriol p. Unze zu verabreichen, ausserdem Phosphorteig. Alle Gifte sind nur gegen legales Recept, oder gegen Giftschein mit bekannter Unterschrift, bei Landleuten gegen Zeugniss der Ortsbehörden oder des Predigers zu verabreichen. Sie sind in auffallender Weise und mit der Signatur „Gift“ zu verpacken. Die Giftscheine sind numerirt, 20 Jahre lang aufzubewahren, ausserdem in ein besonderes Giftbuch einzutragen. Gifte sind in der Pharmacopoe mit †, Drastica mit * bezeichnet.

Starke Gifte sind versiegelt zu dispensiren.

Aerzte sollen ungewöhnliche Dosen heroischer Mittel mit Buchstaben ausschreiben.

Alle Apotheker können Lehrlinge annehmen, jedoch nicht mehr als Gehülfen, und keinen ohne Gehülfen. Der Lehrjahre sind in der Regel 5. Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrling vom Stadphysicus und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes zu prüfen und dann erst der Lehrbrief auszustellen. Lernt der Lehrling nichts durch Schuld des Lehrherrn, so verliert Letzterer die Befugniss Lehrlinge zu halten.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pharmacopoelatein, pharmaceutische Arbeiten, Bestimmung officineller Pflanzen und mineralischer Gifte.

Servirzeit der Gehülfen in der Regel 5 Jahre.

Das Provisor- oder eigentliche Apotheker-Examen wird von dem Stadtphysicus, dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes und zwei gewählten Apothekern gemacht (auf Kosten des Candidaten), Es er-

streckt sich auf Waarenkunde, Botanik, Chemie, Pharmacie, Receptlesen, Darstellung chemisch-pharmaceutischer Präparate. Gegen die Entscheidung der Examinationsbehörde findet kein Recurs statt, aber nach zwei Jahren kann die Prüfung wiederholt werden.

Jede Apotheke wird jährlich durch eine Deputation des Gesundheitsrathes visitirt. Dabei hat der Apotheker vorzuzeigen: Pharmacopoe, Elaborationsbuch, Giftprotocoll-Inventarium, ein Pack taxirter Recepte, Legitimation der Gehülfen und Lehrlinge, ein Herbarium oder botanisches Kupferwerk. Die Beschaffenheit aller Localien und Geräthe (in Officin, Laboratorium, Materialkammer, Kräuterboden und Keller), Quantität und Qualität der Arzneimittel und Vorräthe ist dann streng zu prüfen. Alles Verdorbene und Unbrauchbare ist sofort zu vernichten, oder wenn der Apotheker remonstrirt, bis zur Entscheidung des Gesundheitsrathes (unter Zuziehung zweier Apotheker und zweier Mäkler) zu versiegeln. Falsche Waagen, schlechte Gefässe werden weggenommen. Ueber Alles wird ein Protocoll geführt. Durch Specialvisitation überzeugt man sich von der Abstellung der Uebelstände.

Jeder Arzt kann Eintritt in die Officin und Vorzeigung der Arzneien verlangen.

Hannover.

Die Apothekerordnung vom 19. December 1820 ordnet Alles über das Apothekenwesen zu Recht bestehende folgendermassen an:

Wer eine Apotheke als Besitzer, Pächter oder Provisor verwalten will, muss mit ausdrücklicher Erlaubniss der Provincialregierung versehen sein und den Eid geleistet haben.

In diesem Eide versichert der Apotheker, dass er allen aufgeführten Bestimmungen der Apotheker-Ordnung in Bezug auf die Bereitung der Mittel, aus gut und vorschriftmässig beschaffenen Rohmaterialien, auf Verwerfung der verdorbenen Waaren, auf strenge Beobachtung der Taxe, gewissenhafte Fertigung der Recepte, Enthaltung von ärztlicher Praxis, Vorsicht beim Giftverkauf, Aufsicht und Unterricht der Lehrlinge und Gehülfen nachkommen wolle.

Die Provincialregierungen haben über gehörige Vertheilung der Apotheken im Lande zu wachen, da nöthig die Anlage neuer selbständiger Apotheken oder Filialapotheken zu veranlassen, oder das Eingehen überzähliger Apotheken im Erledigungsfalle einzuleiten. In letzterem Falle haben die übrigen Apotheker des Orts oder der Gegend das in gutem Stande befindliche Inventarium der eingegangenen Apotheke zu übernehmen. In gleicher Uebernahme ist jeder Nachfolger in einer Concession zu verpflichten, wenn nicht die Erben des Vorgängers selbst anderes disponiren.

Jeder Dirigent einer Apotheke muss 25 Jahr alt sein und unbescholtenen Rufes; muss durch Zeugnisse erweisen, dass er 5 Jahre lang die Pharmacie practisch erlernt, und dann 5 Jahr (Provisoren nur 4 Jahr) als Gehülfe servirt hat. Jedes Jahr des Besuches eines pharmaceutischen Institutes oder einer Universität zählt für 2 Servirjahre. Die Anzahl dieser muss indess mindestens 3 betragen. Er muss endlich vor der Prüfungscommission in Hannover sein Examen gemacht haben.

Auch die Erben einer mit einem Realprivilegium versehenen Apotheke können, wenn sie nicht unmündig sind, oder einer davon Apotheker werden will, nur zwei Jahre die Apotheke durch einen Provisor verwalten